

Moderation: Sebastian Kaufmann Verkehrsrecht für Klimaschutz anwenden mmm(S) U mmmv Klimaschutz im Verkehr Mutia voran. Wir und jetzt!

Verkehrsrecht für Klimaschutz anwenden

- Die verkehrsrechtliche Anordnung im Spannungsfeld der Amtshaftung -

Kongress Klimaschutz im Verkehr, 06.11.2023

REFERENT:

Kai-Markus Schenek

Rechtsanwalt I Partner I Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Gliederung



- 1. Allgemeines zur Amtspflichtverletzung
- 2. Abgrenzung Straßenreglungspflicht / Straßenverkehrssicherungspflicht
- 3. Persönliche Haftung der handelnden Person
- 4. Beispiele aus der Praxis

Allgemeines zur Amtspflichtverletzung



- Anspruchsgrundlage: § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG.
- § 839 BGB regelt unmittelbar nur die **Beamtenhaftung im engen Sinne**.
- Art. 34 GG stellt eine sog. "Haftungsverlagerungsnorm" dar.
- Art. 34 GG erweitert die Haftung auf andere Personen, soweit sie in Ausübung eines ihnen anvertrauten öffentlichen Amtes handeln.
- Tatbestandsvoraussetzungen:

Handeln in Ausübung eines anvertrauten öffentlichen Amtes

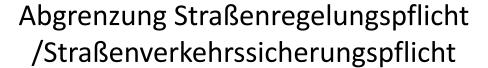
Verletzung einer Amtspflicht

Drittbezogenheit der Amtspflicht

Verschulden

Schaden

Kausalität zwischen Amtspflichtverletzung und Schaden





- Straßenregelungspflicht:
 - Dient der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.
 - Obliegt der Straßenverkehrsbehörde nach den Bestimmungen der StVO (insbesondere: § 45 StVO).
 - Inhalt: Ordnungsgemäße Anbringung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Entscheidung über das "Ob" und das "Wo"), damit der Verkehr auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen gefahrlos, sicher und zügig fließt.



- Die Pflicht, Anordnungen über das Aufstellen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen zu treffend oder zu unterlassen, ist eine drittbezogene Amtspflicht der Straßenverkehrsbehörde gegenüber den Straßen- und Wegebenutzern.
- Bei der Entscheidung über das "Ob" und das "Wie" der Anordnung ist zu beachten:
 - Ausschluss der Irreführung von mit den Verkehrsvorschriften vertraute, durchschnittlich aufmerksame Verkehrsteilnehmer.

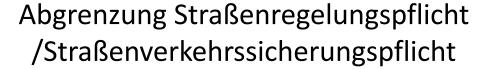


- Verkehrsschilder und Verkehrseinrichtungen müssen so gestaltet sein, dass sie für einen mit den Verkehrsvorschriften vertrauten, durchschnittlich aufmerksamen Verkehrsteilnehmer deutlich erkennbar sind.
- Objektive Erforderlichkeit und objektive Zumutbarkeit der zu ergreifenden Maßnahmen.



 Die Straßenverkehrsbehörden haben regelmäßig dann keine weiteren Pflichten, wenn ein durchschnittlicher Verkehrsteilnehmer bei Anwendung der gebotenen und in der jeweiligen Verkehrssituation von ihm zu erwartenden Aufmerksamkeit, Umsicht und Sorgfalt etwaige Schäden selbst abwenden kann.

Von den Verkehrsteilnehmern wird dabei in schwierigen Verkehrslagen eine gesteigerte Aufmerksamkeit erwartet.





- Straßenverkehrssicherungspflicht:
 - Privatrechtliche Grundlage.
 - In Baden-Württemberg als öffentlich-rechtliche Amtspflicht definiert (vgl. § 59 StrG Baden-Württemberg). Anders in anderen Bundesländern (NRW).
 - Gedanke: Eröffnung einer Gefahrenquelle im eigenen Verantwortungsbereich.
 - Obliegt in der Regel den Straßenbaulastträgern.



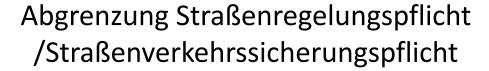
- Pflicht erstreckt sich insbesondere auf den Zustand einer Verkehrseinrichtung.
- Der Verkehrssicherungspflichtige muss alle Vorkehrungen treffen, die Verkehrseinrichtungen gefahrlos zu gestalten und sie in diesem Zustand zu erhalten sowie im Rahmen des Zumutbaren alles zu tun, um Gefahren zu begegnen, die den Verkehrsteilnehmern aus einem ordnungswidrigen Zustand der Verkehrsanlage drohen.
- Bei der Erfüllung der Straßenverkehrssicherungspflicht muss Folgendes beachtet werden:
 - Verkehrsteilnehmer muss die Straße so hinnehmen, wie sie sich darbietet und sein Verhalten den gegebenen Verhältnisse anpassen.



- Vorbehalt der Zumutbarkeit.
- Verkehrseinrichtungen dürfen selbst keine Gefahrenquelle darstellen oder
- sie müssen deutlich erkennbar sein, bei verkehrsgerechtem Verhalten muss ein gefahrloses Ausweichen möglich sein (Beispielsfall: "Kölner Teller").
 - Wenige Meter vor einem Fußgängerüberweg waren auf der Fahrbahn "Kölner Teller" in zwei Reihen versetzt hintereinander angebracht. Die Reihen enden jeweils auf beiden Seiten in einem Abstand von mindestens 1 m zum Fahrbahnrand.



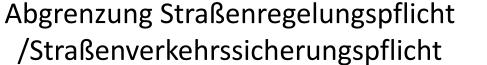
- Fahrradfahrer stürzte im Bereich der "Kölner Teller" und verletzte sich schwer.
 - Gericht: Wenn die öffentliche Hand im Straßenraum Hindernisse anbringt, um Anordnungen der Verkehrsbehörde geschwindigkeitsbeschränkender oder verkehrsberuhigender Art Nachdruck zu verleihen, muss das Hindernis einerseits geeignet sein, die Verkehrsteilnehmer zu dem gewünschten Verhalten zu veranlassen; es darf andererseits aber nicht selbst zur Quelle einer Gefährdung trotz verkehrsgerechten Verhaltens der Teilnehmer am Straßenverkehr werden.
 - Im Ergebnis wies das Gericht die Ansprüche des Klägers zurück.





- Die "Kölner Teller" sind geeignet, der Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h Nachdruck zu verleihen.
- Sie stellen allerdings für Radfahrer eine Gefährdung dar bei höherer Geschwindigkeit als 10 km/h. Diese Gefährdung wird maßgeblich dadurch abgemildert, dass am rechten Fahrbahnrand eine Durchfahrtsmöglichkeit für Radfahrer von mindestens 1 m Breite besteht. Dies ermöglicht das gefahrlose Passieren.
- Eine Warnung durch ein Gefahrzeichen war nach Einschätzung des Gerichtes nicht erforderlich.

OLG Frankfurt, Urteil vom 23.12.2002, 1 U 50/01, juris.





- ☐ Sonderfall "Shared Space":
 - Diese sollen zu einer Verbesserung der Sicherheit und der Aufenthaltsqualität von innerörtlichen Straßenräumen führen ("gemeinsam genutzter Raum"). "Alle haben Vorfahrt"!
 - Derzeit Rechtsrisiken, da nicht abschließend geklärt ist, ob es sich um eine verkehrsrechtliche Anordnung oder vielmehr ein Planungsansatz handelt.



- Empfehlungen des Arbeitskreises VII beim 50. VGT 2012.
- Bei baulichen Gestaltungen im Sinne des Shared Space ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Gefahrenquellen im vorstehenden Sinn entstehen; bei Auftreten solcher Gefahren sind diese abzustellen (Herber, NZV 2011,161).



Persönliche Haftung der handelnden Person

- § 839 BGB normiert eine persönliche Haftung des handelnden Beamten (im engen Sinne) bei Vorsatz **und** Fahrlässigkeit.
- Art. 34 GG nimmt eine Haftungsverlagerung "auf den Staat" vor, wenn ein Handeln in Ausübung eines anvertrauten öffentlichen Amtes vorliegt: Eine persönliche Haftung des Handelnden ist dann ausgeschlossen.
- Soweit eine Person in Ausübung eines ihr anvertrauten öffentlichen Amts handelt, entfällt im Grundsatz ihre persönliche Haftung dem Dritten gegenüber, es haftet nur der Dienstherr (Anstellungskörperschaft).
- Bei **Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit** der Pflichtverletzung bleibt der **Rückgriff** aber vorbehalten (Art. 34 S. 2 GG).



Persönliche Haftung der handelnden Person

- § 839 BGB normiert eine persönliche Haftung des handelnden Beamten (im engen Sinne) bei Vorsatz und Fahrlässigkeit.
- Art. 34 GG nimmt eine Haftungsverlagerung "auf den Staat" vor, wenn ein Handeln in Ausübung eines anvertrauten öffentlichen Amtes vorliegt: Eine persönliche Haftung des Handelnden ist dann ausgeschlossen.
- Soweit eine Person in Ausübung eines ihr anvertrauten öffentlichen Amts handelt, entfällt im Grundsatz ihre persönliche Haftung dem Dritten gegenüber, es haftet nur der Dienstherr (Anstellungskörperschaft).
- Bei **Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit** der Pflichtverletzung bleibt der **Rückgriff** aber vorbehalten (Art. 34 S. 2 GG).





- Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sind auf die **Pflichtverletzung** bezogen, nicht auch auf den Ursachenzusammenhang zwischen dieser und dem entstandenen Schaden.
 - Grundlage des Rückgriffs ist das Innenverhältnis zwischen Amtsträger und Körperschaft.
 - **Vorsatz:** Wissen und Wollen der Pflichtverletzung.
- **Grobe Fahrlässigkeit:** Die im Verkehr erforderliche Sorgfalt wird in besonders schwerem Maße verletzt (schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen werden nicht angestellt; dasjenige, was im gegebenen Fall jedem einleuchten musste, wird nicht beachtet). Thüringer OLG, Urteil vom 13.07.2005, Az.: 4 U 431/04 (OLG-NL 2005, 234).



Beispiele aus der Praxis

- OLG Schleswig, Urteil vom 05.08.2021, Az.: 7 U 60/21 (NJOZ 2022, 468) Verkehrssicherungspflicht für unfertigen Radweg mit Bordsteinkante
- OLG Hamm, Urteil vom 24.01.1995, AZ.: 9 U 149/94 (NZV 1995, 275) Verletzung der Verkehrsregelungspflicht durch die Gemeinde.
- OLG Dresden, Urteil vom 22.10.2003, Az.: 6 U 870/03 (juris) Verzicht auf die Anbringung erforderlicher Verkehrszeichen als ermessenfehlerhafte Entscheidung.
- OLG Köln, Urteil vom 02.04.1992, Az.: 7 U 192/91 (NJW 1992, 2237) Verkehrssicherungspflicht des Trägers der Straßenbaulast bei Aufpflasterung von Straßen.
- OLG Düsseldorf, Urteil vom 12.10.1995, Az.: 18 U 38/95 (NJW 1996, 731) Aufstellen von Blumenkübeln zur Verkehrsberuhigung.

Verkehrsrecht für Klimaschutz anwenden

Referierende:

Bastian Reuße Christian Kron Kai-Markus Schenek

Moderation:

Sebastian Kaufmann

